

Vertragsbedingungen für Softwareleistungen

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Überlassung von Standardsoftware

- 1.1 Der Auftragnehmer (im folgenden "AN" genannt) überläßt dem Auftraggeber (im folgenden "AG" genannt) die vereinbarten Programme.
- 1.2 Die Eigenschaften der Programme ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung.
- 1.3 Der AG darf von ihm vorgenommenen Modifikationen / Erweiterungen der Programme für eigene Zwecke einsetzen. Er darf aber keine Rechte an irgendwelchen Teilen der Programme gegenüber dem AN geltend machen.

§ 2 Leistungserbringung

- 2.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Programme in ausführbarer Form (Objektcode) samt einem Satz Benutzerdokumentation geliefert. Die Benutzerdokumentation kann Programme oder Teile davon beschreiben, die der AG nicht bestellt hat.
- 2.2 Die Installation der Programme erfolgt durch den AG.
- 2.3 Auf Wunsch des AG ist der AN bereit, die Installation, eine Kurzeinweisung des Administrators und die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft gegen Vergütung des anfallenden Aufwandes durchzuführen.
- 2.4 Alle weiteren Unterstützungsleistungen (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden gesondert vereinbart, und zwar nach Aufwand, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 2.5 Der AN benennt einen Projektleiter, der AG einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht dem AN für notwendige Informationen zur Verfügung. Der AN verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 2.6 Soweit irgendeine Ursache, die der AN nicht zu vertreten hat, insbesondere Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung gefährdet, kann er eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des AG, kann der AN auch die Vergütung seines Mehraufwands verlangen.

§ 3 Benutzung der Programme

- 3.1 Der AG ist verpflichtet, die in der Benutzerdokumentation enthaltenen Bedienungsanweisungen zu befolgen. Der AG wird insbesondere die darin enthaltenen Maßnahmen zur Datensicherung zeitgerecht durchführen.
- 3.2 Wird ein Programm beim AG beschädigt oder versehentlich gelöscht, wird der AN dafür Ersatz gegen Vergütung des Aufwands liefern.

§ 4 Vergütung, Zahlungen

- 4.1 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste des AN. Wegezeiten werden zu 50% als Arbeitszeiten berechnet. Der AN kann wöchentlich abrechnen.

Die Mitarbeiter des AN halten die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position des Auftrags und der Art der Tätigkeit in einer Liste fest und legen diese dem AG zur Abzeichnung vor. Der AG kann jederzeit Einsicht in die Liste verlangen. Abgezeichnete Stunden sind zu vergüten.
- 4.2 Die Überlassungsvergütung wird mit Abschluß der Installation fällig. Monatliche Nutzungsgebühren werden vom AN am Monatsbeginn in Rechnung gestellt.

4.3 Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

4.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Verzug

5.1 Kommt der AN mehr als 30 Tage in Verzug, so kann der AG von da an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von ½% des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden können, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes.

5.2 Es steht dem AG nach 30 Tage aber auch frei, nach den gesetzlichen Vorschriften eine angemessene Nachfrist, die die bereits gewährten 30 Tage berücksichtigt, mit der Erklärung zu setzen, nach Ablauf dieser Frist weitere Leistungen abzulehnen.

§ 6 Gewährleistung

6.1 Der AN gewährleistet während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 6 Monaten, daß die Programme bei vertragsgemäßer Nutzung der Produktbeschreibung entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht.

6.2 Der AG hat Fehler in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Wunsch des AN schriftlich.

Voraussetzung für den Anspruch auf Fehlerbeseitigung ist, daß der Fehler reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

Der AG hat den AN im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch des AN einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen.

6.3 Der AN hat Fehler in angemessener Frist zu beseitigen. Er kann Korrekturmaßnahmen an Programmen schriftlich, geeignetenfalls in maschinenlesbarer Form, mitteilen. Der AG wird diese auf seine(n) Anlage(n) übernehmen.

6.4 Der AG kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Fehlern setzen. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der AG unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder - im Rahmen von §7 - Schadensersatz verlangen.

6.5 Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der AG ändert oder in die er sonstwie eingreift, es sei denn, daß der AG im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, daß der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist.

6.6 Der AN kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit er auf Grund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, wenn er nachweist, daß kein Programmfehler vorgelegen hat.

§ 7 Haftung des AN im übrigen

7.1 Der AN steht dafür ein, daß die Programme - auch in künftigen Versionen - frei von Rechten Dritter sind, die deren Benutzung einschränken. Er stellt den AG von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei.

Macht ein Dritter gegenüber dem AG geltend, daß die Programme seine Rechte verletzen würden, benachrichtigt der AG unverzüglich den AN. Er überläßt es diesem soweit wie zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf dessen Kosten abzuwehren.

7.2 Schadensersatzansprüche gegen den AN (einschl. dessen Erfüllungsgehilfen) über § 7.1 hinaus setzen voraus, daß

- a) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des AN vorliegt,
- b) zugesicherte Eigenschaften fehlen,
- c) der AN eine Leistung zusagt, die zu erbringen ihm von vornherein überhaupt nicht möglich war (anfängliches Unvermögen im Sinne des Gesetzes), oder
- d) bei leichter Fahrlässigkeit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den Auftragswert begrenzt; Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Der AG kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.

7.3 Der AN haftet darüber hinaus, wenn die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung des AN gedeckt sind. Der AN verpflichtet sich, die bei Vertragsschluß bestehende Deckung aufrechtzuerhalten

7.4 Der AN garantiert die Lauffähigkeit der Programme auf Basis des zum Zeitpunkt der Lieferung bei dem AG installierten Dealer-Management-Systems. Sofern Änderungen des Dealer-Management-Systems oder dessen Austausch gegen eine andere Lösung die Lauffähigkeit der durch den AN gelieferten Programme beeinträchtigen oder unmöglich machen, bemüht sich der AN, sofern technisch möglich, dem AG kostenpflichtig ein entsprechend angepaßtes Programm oder eine neue Lösung anzubieten. Der AN ist jedoch nicht zur Leistung verpflichtet.

- 7.5 Für die Übertragung der Fahrzeugdaten an die Gebrauchtwagenbörsen werden die Daten in der mit den Börsen vereinbarten Form und im vereinbarten Format zur Übertragung bereitgestellt.
Die Übertragung erfolgt über das zum Lieferumfang gehörende Übertragungsmodul CIS-FT.
Für die Übertragung ist seitens des AG dafür Sorge zu tragen, daß eine direkte DFÜ-Netzwerkverbindung auf den Übertragungs-Clients installiert ist und die Zugangsdaten zu den Börsen in der CIS-Stammdatenverwaltung richtig hinterlegt sind.
Der AN haftet nicht dafür, wenn aufgrund technischer Probleme, welcher außerhalb des Einflussesbereiches des AN liegen, eine Übertragung nicht zustande kommt.
- 7.6 Der AN hat keinen Einfluss auf die Art und Weise der Datendarstellung in den Gebrauchtwagenbörsen und schließt diesbezüglich jegliche Haftung sowie das Geltendmachen von Regreßansprüchen aus.
- 7.6 Sollte aufgrund einer Änderung der Importschnittstelle einer Gebrauchtwagenbörse die Übernahme der Fahrzeugdaten in diese Gebrauchtwagenbörse nicht möglich sein, versucht der AN die Programme, sofern technisch realisierbar, an die neuen Gegebenheiten anzupassen und die geänderten Programme dem AG gegen Entgelt anzubieten.
Der AN ist jedoch nicht zur Leistung verpflichtet.

§ 8 Pflichten des AG zum Programmschutz

- 8.1 Der AG anerkennt, daß die Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen - auch in künftigen Versionen - urheberrechtlich geschützt sind und daß sie Betriebsgeheimnisse des AN sind. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, daß diese soweit sie in Quellcode geliefert werden, ohne Zustimmung des AN Dritten nicht zugänglich werden.
- 8.2 Der AN ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen, insbesondere die Verschlüsselung des Objektcodes sowie die zeitlich Limitierung der Nutzungsrechte im Rahmen der vertraglich vereinbarten Laufzeit.
- 8.3 Der AG darf die Programme nur zu Zwecken vertragsgemäßer Benutzung kopieren. Der Vermerk auf dem gelieferten Datenträger über Programmname, Urheberrechtsinhaber und Lieferant ist auch auf Datenträger mit Kopien anzubringen.
Urheberrechtsvermerke in den Programmen oder auf einem gelieferten Datenträger dürfen nicht geändert oder gelöscht werden.
Der AG darf die Benutzerdokumentation für den eigenen Gebrauch vervielfältigen.

§ 9 Vertraulichkeit

- 9.1 Der AN verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 9.2 Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 9.3 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Knowhow und Techniken, die sich auf Programmerstellung beziehen, und für Daten, die dem AN bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 9.4 Der AN darf den Namen des AG in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den AG werden vorab mit ihm abgesprochen.

§ 10 Schriftform, Gerichtsstand

- 10.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform
- 10.2 Gerichtsstand im Verhältnis zu Vollkaufleuten ist der Sitz der beklagten Partei.
- 10.3 Es gilt deutsches Recht. Für Auslandskunden wird das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht ausgeschlossen.

II. Ergänzende Bedingungen für die Erweiterung von Standardprogrammen und für die Erstellung von Individualprogrammen

§ 11 Vertragsgegenstand

- 11.1 Der AN ist bereit, die Standardprogramme zu erweitern, soweit das über die Einbindung in Menüs möglich ist, nicht aber die Standardprogramme zu ändern.
- 11.2 Der AN räumt dem AG an Erweiterungen dasselbe Einsatzrecht wie an den Standardprogrammen ein, zu denen sie gehören. Individualprogramme darf der AG für eigene Zwecke unbeschränkt nutzen.
- 11.3 Erweiterungen werden nur in ablauffähiger Form geliefert. Individualprogramme werden auch in Quellcode mit Inline Dokumentation geliefert.
- 11.4 Eine kurze Benutzerdokumentation wird stets geliefert, eine ausführliche nur, wenn das ausdrücklich vereinbart ist. Diese Benutzerdokumentation wird nicht in die Standardprogramme integriert, sondern getrennt abgefaßt.

§ 12 Leistungserbringung und Abnahme

- 12.1 Soweit sich die Anforderungen des AG noch nicht aus dem Vertrag ergeben, detailliert der AN sie mit Unterstützung des AG, erstellt eine Organisationsvorgabe darüber und legt diese dem AG zur Genehmigung vor. Der AG wird innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Die genehmigte Organisationsvorgabe ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet.
- 12.2 Der AG wird die Leistungen überprüfen und bei deren Vertragsgemäßheit schriftlich die Abnahme erklären. Die Prüffrist beträgt 3 Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf der Prüffrist gelten die Leistungen als abgenommen, sobald danach für eine Frist von 2 Wochen die Nutzbarkeit der Leistungen nicht wegen gemeldeter Fehler erheblich eingeschränkt ist.

Der AN ist bereit im Rahmen der Installation dem AG die Betriebsbereitschaft der Programme zu demonstrieren. Der AG kann und soll bei Einhaltung einer Frist von einer Woche vor Beginn der Installation Testfälle stellen.

§ 13 Änderungen der Anforderungen

- 13.1 Will der AG seine Anforderungen ändern, ist der AN verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für den AN zumutbar ist. Soweit sich ein Änderungswunsch auf den Vertrag auswirkt, kann der AN eine angemessene Anpassung des Vertrages, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.
- 13.2 Vereinbarungen über Änderungen der Anforderungen bedürfen der Schriftform. Erklärt der AG einen Änderungswunsch mündlich, kann der AN diesen schriftlich bestätigen. Der Wunsch gilt wie vom AN formuliert als vom AG mitgeteilt, wenn der AG nicht unverzüglich widerspricht.
- 13.3 Der AN wird Forderungen nach § 13.1 unverzüglich geltend machen. Der AG wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen Forderungen des AN nicht einverstanden ist.

§ 14 Gewährleistung

- 14.1 Der AN gewährleistet, daß die Leistungen der Organisationsvorgabe entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.
- 14.2 Im übrigen richtet sich die Gewährleistung nach § 6.

III. Ergänzende Bedingungen für die Pflege der Programme

§ 15 Pflege der Standardprogramme durch den AN

- 15.1 Die Basispflege umfaßt gegen eine pauschale jährliche Vergütung die telefonische Beratung bei Fragen der Bedienung der Programme (nicht des organisatorischen Einsatzes) während der vereinbarten Bereitschaftszeiten, die Fehlerbehebung sowie die Lieferung neuer Programmstände der aktuellen Version (siehe § 15.3). Die Pflegepauschale verringert sich während der Gewährleistungsfrist auf die Hälfte.

- 15.2 Alle weiteren Leistungen werden gesondert vergütet, insbesondere die Übertragung von kundenspezifischen Modifikationen in weiterentwickelte Standardversionen und die Anpassung von kundenspezifischen Programmen an weiterentwickelte Standardversionen, die der AG einsetzen will.
- Der AG kann Kontingente an Beratungszeit zu rabattierten Stundensätzen erwerben.
- 15.3 Ein neuer Programmstand beinhaltet die periodische Zusammenfassung von Korrekturen von Fehlern sowie kleiner Funktionsverbesserungen und sonstige technischen Verbesserungen. Der AN stellt neue Programmstände nach deren Freigabe zur Verfügung.
- Der AN bemüht sich, neue Programmstände bereitzustellen, wenn Änderungen der Systemsoftware dies erfordern. Kann durch den AN keine lauffähige Programmversion geliefert werden, erlischt der Pflegevertrag mit sofortiger Wirkung.
- Der AG wird den AN über den Einsatz einer neuen Version der Systemsoftware informieren.
- 15.4 Für die Pflicht zur Fehlerbeseitigung gilt § 6 entsprechend. Schlägt die Fehlerbeseitigung endgültig fehl, kann der AG die Pflegevereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, die Pflegepauschale mindern oder - unter den gesetzlichen Voraussetzungen und im Rahmen von § 7 - Schadenersatz verlangen.
- Die Pflicht zur Pflege eines Programmstandes erlischt, wenn der nächste Programmstand - innerhalb einer Version - freigegeben worden ist. Soll der AN Leistungen für den bisher eingesetzten Programmstand weiterhin erbringen, zahlt der AG dafür den Mehraufwand.
- Bietet der AN eine neue Version an, kann er nach 12 Monaten den AG darauf verweisen, daß dieser innerhalb von 3 Monaten die neue Version erwerben muß, wenn die Pflege fortgesetzt werden soll.
- § 16 Pflegevergütung, Kündigung**
- 16.1 Die pauschale jährliche Vergütung wird als Prozentsatz der jeweils bei ihrer Fälligkeit gültigen Überlassungsvergütung der Standardprogramme entsprechend dem vereinbarten Einsatzumfang festgelegt. Sie wird angepaßt, sobald sich dieser ändert.
- 16.2 Die pauschale Vergütung ist kalendervierteljährlich oder jährlich im voraus zu zahlen.
- 16.3 Der AN ist berechtigt, mit Wirkung vom nächsten Kalenderjahr den Prozentsatz auf denjenigen, den der AN beim Abschluß neuer Pflegeverträge verlangt, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zu erhöhen. Senkungen gelten ohne Ankündigungsfrist.
- 16.4 Diese Pflegevereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, vom AN erstmals zum Ende des fünften Kalenderjahres.
- § 17 Fernbetreuung**
- 17.1 Fernbetreuung (Ferndiagnose und -korrekturen, Überspielen von neuen Fassungen und Versionen) kann durchgeführt werden, wenn der AG die dafür notwendigen Einrichtungen hat. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der AG die Leitung frei.
- Der AG wird dafür dem AN auf eigene Kosten einen Zugang zu seinem System zur Verfügung stellen. Der AG trägt die anfallenden Leitungskosten.
- Das Anmelden auf dem System des AG seitens des AN erfolgt durch ein vom AG kontrolliertes Benutzerprofil / Kennwort. Der AN wird den AG über die durchgeführten Maßnahmen informieren.
- 17.2 Ermöglicht der AG Fernbetreuung nicht, erstattet er dem AN den dadurch verursachten Mehraufwand, auf jeden Fall Reisezeiten und -kosten für die Fehlerbeseitigung.
- 17.3 Wenn Daten zum Zwecke der Fehlersuche oder der Restaurierung an den AN übertragen werden, wird der AN alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der AG seinerseits gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen hat.
- § 18 Pflege von Erweiterungen und von Individualprogrammen**
- 18.1 Erweiterungen werden zusammen mit den Standardprogrammen gegen eine pauschale jährliche Vergütung gepflegt. Damit deckt diese auch die Anpassung von Erweiterungen an geänderte Schnittstellen von weiterentwickelten Versionen der Standardprogramme ab. Der AN wird Erweiterungen auch an geänderte Fassungen der Systemsoftware anpassen. Alle andere Weiterentwicklung erfolgt nur nach Auftrag des AG.
- 18.2 §§ 15 bis 17 gelten auch für die Pflege der Erweiterungen. Die Pflegepauschale wird nach der für die Erstellung der Erweiterungen gezahlten Vergütung berechnet.

- 18.3 Der AN ist bereit, solange eine Pflegevereinbarung besteht, auch Fehler in Individualprogrammen gegen Vergütung nach Aufwand zu beseitigen, kann diese Bereitschaft aber nach 3 Kalenderjahren widerrufen.

IV. Ergänzende Bedingungen für die Erstellung von Standard- und Individualprogrammen im Eigentum Dritter.

§ 19 Vertragsgegenstand

- 19.1 Der AN ist bereit, für das Eigentum des AG Standard- oder Individualprogramme zu erstellen und zu ändern.
- 19.2 Der AN räumt dem AG das volle Eigentum an diesen Programmen ein, insbesondere das Recht, diese Programme zu vervielfältigen und Dritten gegen Entgelt zu veräußern.
- 19.3 Die Programme werden in Quellcode geliefert oder beim AG direkt erstellt.
- 19.4 Die Programme werden nur mit Inline-Dokumentation geliefert. Die Inline-Dokumentation bezieht sich auf die Kommentare im Quellcode, die so abgefaßt sein müssen, daß ein sachverständiger Dritter - gemeint ist ein Programmierer, der über mindestens zwei Jahre Programmiererfahrung in der verwendeten Programmiersprache verfügt - in angemessener Zeit das Programm verstehen kann.

§ 20 Leistungserbringung und Abnahme

- 20.1 Die Leistungserbringung richtet sich nach § 12.

§ 21 Änderungen von Anforderungen

- 21.1 Die Änderung von Anforderungen richtet sich nach § 13.

§ 22 Gewährleistung

- 22.1 Der AN gewährleistet nur gegenüber dem AG. Insbesondere ist die Gewährleistung für Ansprüche von Dritten gegenüber dem AG ausgeschlossen.
- 22.2 Der AN gewährleistet, daß die Leistungen der Organisationsvorgabe entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.
- 22.3 Im übrigen richtet sich die Gewährleistung nach § 6.

§ 23 Sonstiges

- 23.1 Es gilt deutsches Recht.
- 23.2 Als Gerichtsstand wird das zuständige Gericht am Sitz der beklagten Partei vereinbart.
- 23.3 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden - insbesondere über die Aufhebung der Schriftform - bestehen nicht.
Änderungen sind nur im gegenseitigen Einverständnis zugelassen und bedürfen der Schriftform.
Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftforms-Klausel, gelten als nicht getroffen.
- 23.4 Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages nach geltendem Recht ungültig oder sollten es durch Änderungen in der Gesetzeslage werden, so ist der Vertrag als Ganzes dennoch gültig.
Die ungültigen Bestimmungen werden von beiden Vertragsparteien durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen.